



Stadtwerke
Saarbrücken

Verfahrensordnung

Beschwerdeverfahren des
Stadtwerke Saarbrücken Konzerns



Im Unternehmensverbund mit

 Saarbahn



Stadtwerke Saarbrücken GmbH
Hohenzollernstraße 104-106
66117 Saarbrücken
www.sw-sb.de

1. Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verfahrensordnung findet für alle Konzernunternehmen des Stadtwerke Saarbrücken Konzerns (SW Konzern) Anwendung (Beherrschung und/oder Konsolidierung im Sinne der §15ff. AktG)

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, frühzeitig auf Missstände hingewiesen zu werden, um diese möglichst vor Schadenseintritt abwenden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Beschwerden können in Bezug auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemäß § 2 Abs. 2, 3 LkSG eingereicht werden.

Die Verfahrensordnung wird in der hier vorliegenden Form auf der Homepage der SW Konzerns (www.saarbruecker-stadtwerke.de) veröffentlicht und kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

2. Beschwerdekanäle

Beschwerden zu o.g. Themen können mündlich, elektronisch an die E-Mail-Adresse verdachtsfallmeldung@sw-sb.de oder schriftlich an die Postadresse Stadtwerke Saarbrücken GmbH, Stabsstelle Compliance, Hohenzollernstr. 104-106, 66117 Saarbrücken gerichtet werden. Jede Beschwerde wird dokumentiert und ernstgenommen. Sämtliche Beschwerden und Hinweise werden vertraulich behandelt. Der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung aufgrund einer Beschwerde, die auf gutem Glauben beruht, wird gewährleistet.

3. Ablauf Beschwerdeverfahren

Nach Eingang der Beschwerde erfolgt zunächst eine Eingangsbestätigung, sofern die Beschwerde nicht anonym erfolgt ist.

Die zuständige Stelle des SW Konzerns prüft die Beschwerde und nimmt Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf. Dabei wird die hinweisgebende Person über die nächsten Schritte und den zu erwartenden zeitlichen Rahmen informiert. Ggf. wird auf die Möglichkeit anderer Beschwerdeverfahren hingewiesen. Abschließend erfolgt eine Rückmeldung zum Ergebnis der internen Prüfung und/oder über die daraufhin ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Bei zeitgleichem Eingang mehrerer Beschwerden werden schwerwiegendere Pflichtverletzungen mit Priorität behandelt.

4. Ansprechpartner

Zuständiger Ansprechpartner für alle Hinweise und Beschwerden ist die Stabsstelle Compliance des SW Konzerns.

5. Wirksamkeitskontrolle

Das Beschwerdeverfahren wird laufend überarbeitet und mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen. Zusätzlich werden Erkenntnisse aus der regelmäßigen Risikoanalyse einbezogen.

6. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft